

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0436/2002**

4. Dezember 2002

**\***

## **BERICHT**

1. zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung  
(9408/2002 – C5-0317/2002 – 2002/0813(CNS))
2. zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung  
(9407/2002 – C5-0316/2002 – 2002/0812(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere  
Angelegenheiten

Berichterstatter: Carlos Coelho

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
1. ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	6
2. ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	16
BEGRÜNDUNG .....	22
MINDERHEITENANSICHTEN.....	26

## **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE**

1. Mit Schreiben vom 28. Juni 2002 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EG-Vertrags zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (9408/2002 – 2002/0813 (CNS)).

In der Sitzung vom 4. Juli 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er die Initiative an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss überwiesen hat.

2. Mit Schreiben vom 28. Juni 2002 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EG-Vertrags zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (9407/2002 – 2002/0812 (CNS)).

In der Sitzung vom 4. Juli 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er die Initiative an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss überwiesen hat.

In seiner Sitzung vom 3. September 2002 beschloss der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, den Bericht der Kommission (KOM(2001) 720) in den Bericht zu übernehmen. Dieser Beschluss wurde in seiner Sitzung vom 11. September 2002 bestätigt.

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten benannte in seiner Sitzung vom 9. Juli 2002 Carlos Coelho als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte die Initiativen des Königreichs Spanien und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 8. Oktober, 5. November und 3. Dezember 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er

1. den Entwurf einer legislativen Entschließung zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung mit 24 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an;

2. den Entwurf einer legislativen Entschließung zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung mit 29 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Jorge Salvador Hernández Mollar, Vorsitzender; Robert J.E. Evans und Louisewies van der Laan, stellvertretende Vorsitzende; Carlos Coelho, Berichterstatter; Generoso Andria (in Vertretung von Giacomo Santini gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Mario Borghezio, Alima Boumediene-Thiery, Giuseppe

Brienza, Kathalijne Maria Buitenweg (in Vertretung von Heide Rühle), Marco Cappato (in Vertretung von Frank Vanhecke), Michael Cashman, Chantal Cauquil (in Vertretung von Giuseppe Di Lello Finuoli gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Charlotte Cederschiöld, Ozan Ceyhun, Thierry Cornillet, Gérard M.J. Deprez, Marianne Eriksson (in Vertretung von Ilka Schröder gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Evelyne Gebhardt (in Vertretung von Margot Keßler), Pierre Jonckheer, Anna Karamanou (in Vertretung von Adeline Hazan), Timothy Kirkhope, Ole Krarup, Alain Krivine (in Vertretung von Fodé Sylla), Giorgio Lisi (in Vertretung von Bernd Posselt gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Manuel Medina Ortega (in Vertretung von Carmen Cerdeira Morterero), Pasqualina Napoletano (in Vertretung von Elena Ornella Paciotti gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Hartmut Nassauer, Bill Newton Dunn, Marcelino Oreja Arburúa, Hubert Pirker, José Ribeiro e Castro, Olle Schmidt (in Vertretung von Baroness Sarah Ludford), Ole Sørensen (in Vertretung von Francesco Rutelli), Patsy Sørensen, Sérgio Sousa Pinto, Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Maurizio Turco und Sabine Zissener (in Vertretung von Eva Klamt gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Der Bericht wurde am 4. Dezember 2002 eingereicht.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### **1. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (9408/2002 – C5-0317/2002 – 2002/0813(CNS))**

#### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Initiative des Königreichs Spanien (9408/2002<sup>1</sup>),
  - gestützt auf Artikel 30 Absatz 1a und b, Artikel 31a und b sowie Artikel 34 Absatz 2c des EU-Vertrags,
  - vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags konsultiert (C5-0317/2002),
  - vom Rat gemäß dem Protokoll zum EG-Vertrag zur Übernahme des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union konsultiert,
  - vom Rat darüber unterrichtet, dass das Vereinigte Königreich und Irland sich an der Annahme und Anwendung der in der Initiative des Königreichs Spanien vorgesehenen Maßnahmen beteiligen wollen,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklung des Informationssystems Schengen II (KOM(2001) 720),
  - gestützt auf Artikel 106 und 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0436/2002),
1. billigt die Initiative des Königreichs Spanien in der geänderten Fassung;
  2. fordert den Rat auf, den Text gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Spanien entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung des Königreichs Spanien zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 160 vom 4.7.2002, S. 7

Änderungsantrag 1  
Erwägung 3a (neu)

***(3a) Die Einführung bestimmter neuer Funktionen für die derzeitige Version des SIS darf nicht zu einer Verminderung der Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich der Genauigkeit, der Verwendung oder in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten führen.***

*Begründung*

*Neue Funktionen können nur dann eingeführt werden, wenn sie den Schutz, der den Bürgern garantiert wird, nicht verringern. Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen müssen in das SIS II aufgenommen werden, um den Schutz der Bürger zu verbessern, besonders derjenigen, deren Identität missbraucht wird oder deren Daten unrechtmäßig im SIS gespeichert werden.*

Änderungsantrag 2  
ARTIKEL 1 NUMMER –1 (neu)  
Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe b

***-1. Artikel 94 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:***

***„die in den Artikeln 99 und 100 aufgeführten Sachen“***

*Begründung*

*Diese Änderung ist eine logische Folge der Änderung von Artikel 99.*

Änderungsantrag 3  
ARTIKEL 1 NUMMER 1  
Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe k

Das Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 94 Absatz 3 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

Das Schengener *Durchführungsübereinkommen* von 1990 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 94 Absatz 3 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

**"k) bei Ausschreibungen nach Artikel 95: die Art der strafbaren Handlung(en);**

**Entfällt.**

*Begründung*

*Die Aufnahme von Angaben über die „Art der strafbaren Handlung“ ist nicht gerechtfertigt. Artikel 94 Absatz 3 sieht bereits Hinweise darauf vor, ob die betreffende Person bewaffnet ist (Buchstabe g) oder gewalttätig ist (Buchstabe h). Im SIS II könnte eine Neueinschätzung der Informationen vorgenommen werden, die für die einzelnen Formen der Ausschreibung verlangt werden, wie beispielsweise bei Personen, nach denen im Rahmen des Europäischen Haftbefehls im Hinblick auf ihre Auslieferung (gemäß Artikel 95) gefahndet wird.*

Änderungsantrag 4  
ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 99 Absatz 1

2) Artikel 99 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Daten in Bezug auf Personen oder Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container werden nach Maßgabe des nationalen Rechts des ausschreibenden Mitgliedstaates zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle gemäß Absatz 5 aufgenommen."

2) Artikel 99 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Daten in Bezug auf Personen oder Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container werden nach Maßgabe des nationalen Rechts des ausschreibenden Mitgliedstaates zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle gemäß Absatz 5 aufgenommen."

*Begründung*

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Änderungsantrag 5  
ARTIKEL 1 NUMMER 3  
Artikel 99 Absatz 3

3. Artikel 99 Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Der ausschreibende Mitgliedstaat ist verpflichtet, die anderen Mitgliedstaaten

3. Artikel 99 Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

"Der ausschreibende Mitgliedstaat ist verpflichtet, die anderen Mitgliedstaaten



**gebührend zu unterrichten."**

**vorab zu konsultieren."**

**Die anderen Mitgliedstaaten müssen dem ausschreibenden Mitgliedstaat innerhalb von 8 Arbeitstagen antworten.**

*(Siehe ursprünglichen Artikel 99 Absatz 3 des Schengener Übereinkommens.)*

#### *Begründung*

*Dass verstärkt Gebrauch von solchen Ausschreibungen gemacht werden soll, ist kein Grund dafür, die Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich der Richtigkeit und Verlässlichkeit von Daten außer Acht zu lassen. Die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation sollte beibehalten werden, weil dadurch die Gefahr, dass Personen unrechtmäßig als Verdächtige gemäß Artikel 99 Absatz 3 aufgenommen werden, verringert werden könnte. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch eine Frist gesetzt werden, innerhalb der sie antworten müssen.*

#### Änderungsantrag 6 ARTIKEL 1 NUMMER 5 Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b

5. Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b wird um folgende Worte ergänzt:

**"und deren rechtliche Überwachung".**

5. Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b wird um folgende Worte ergänzt:

**„die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung bei Strafverfahren und gerichtlicher Untersuchungen vor der Anklageerhebung“**

#### *Begründung*

*Der Begriff „rechtliche Überwachung“ ist unklar. Es sollte genauer festgelegt werden, welche Behörden Zugriff auf die Daten im SIS erhalten würden.*

#### Änderungsantrag 7 ARTIKEL 1 NUMMER 6 Artikel 101 A

6. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

(1) Das Europäische Polizeiamt (Europol) hat **Zugriff auf** die nach den Artikeln 95, 99 und 100 im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten **mit dem Recht, diese** abzurufen.

6. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

(1) Das Europäische Polizeiamt (Europol) hat **das Recht**, die nach den Artikeln 95, 99 und 100 im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten abzurufen **und einzusehen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind, nämlich**

(2) *Europol darf* nur Daten *abrufen*, die zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(3) *Der Rat stellt sicher, dass Europol sich dazu verpflichtet,*

a) jeden seiner Abrufe zu protokollieren und jede Nutzung der von ihm abgerufenen Daten *zu registrieren*;

b) die Teile des Schengener Informationssystems, zu denen es Zugang hat, *nicht* mit einem von oder bei Europol betriebenen Computersystem für die Datenerhebung und -verarbeitung *zu verbinden* bzw. bestimmte Teile des Systems *herunterzuladen*;

c) den Zugriff auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten auf die eigens dazu ermächtigten Bediensteten von Europol *zu beschränken*;

d) die Daten, zu denen Europol Zugriff hat, *nicht ohne die ausdrückliche vorherige Genehmigung des Mitgliedstaates, der diese Daten in das System eingegeben hat*, an einen Drittstaat oder eine Drittstelle weiterzuleiten;

e) Maßnahmen wie die in Artikel 118 aufgeführten *anzunehmen*;

### *Europol*

-a) nur Daten *für die Zwecke abrufen, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, und* die zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlich sind;

-b) die *Datenschutzbestimmungen in Artikel 117 erfüllt*;

-c) nur *Zugriff auf Daten hat, die gemäß Artikel 95, 99 und 100 aufgenommen wurden*;

a) *für* jeden seiner Abrufe *die in Artikel 103 geforderten Informationen protokolliert* und jede Nutzung der von ihm abgerufenen Daten *registriert*;

b) *weder Daten vervielfältigt noch* die Teile des Schengener Informationssystems, zu denen es Zugang hat, mit einem von oder bei Europol betriebenen Computersystem für die Datenerhebung und -verarbeitung *verbindet* bzw. bestimmte Teile des Systems *herunterlädt*;

c) den Zugriff auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten auf die eigens dazu ermächtigten Bediensteten von Europol *beschränkt*;

d) die Daten, zu denen *es* Zugriff hat, *nicht* an einen Drittstaat oder eine Drittstelle *weiterleitet*;

e) Maßnahmen wie die in Artikel 118 aufgeführten *anwendet*;

### *Begründung*

*Im Prinzip kann Europol der Zugriff gewährt werden, sofern bestimmte Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind, bevor der Zugriff erlaubt wird.*

Änderungsantrag 8  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 101A Absatz 1 Buchstabe f

f) *der gemeinsamen* Kontrollinstanz nach Artikel 24 des Europol-Übereinkommens **zu gestatten**, die Tätigkeiten Europols bei der Ausübung seines Rechts auf Zugang und Abruf der im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten **zu überprüfen**.

f) **zu gewährleisten, dass die gemeinsame** Kontrollinstanz nach Artikel 24 des Europol-Übereinkommens die **Legitimität der** Tätigkeiten Europols bei der Ausübung seines Rechts auf Zugang und Abruf der im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten **verifiziert**.

#### *Begründung*

*Die gemeinsame Kontrollinstanz muss aufgefordert werden, zu beurteilen, ob die Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden, bevor der Zugang gewährt wird.*

Änderungsantrag 9  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 101A Absatz 1 Buchstabe g (neu)

**g) Jedes Jahr wird von der gemeinsamen Kontrollinstanz unter der Aufsicht des Rates ein Beurteilungsbericht über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch Europol erstellt und dem Europäischen Parlament übermittelt.**

#### *Begründung*

*Es muss eine demokratische Kontrolle stattfinden.*

Änderungsantrag 10  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 101 B

(1) Die nationalen Mitglieder von Eurojust haben **Zugriff auf** die nach den Artikeln 95 und 98 im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten **mit dem Recht, diese** abzurufen.

(2) Dieses Recht gilt nur zur Ausübung ihrer Aufgaben als nationale Mitglieder von Eurojust.

(1) Die nationalen Mitglieder von Eurojust haben **das Recht**, die nach den Artikeln 95 und 98 im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten abzurufen **und einzusehen**.

(2) Dieses Recht gilt nur zur Ausübung ihrer Aufgaben als nationale Mitglieder von Eurojust, **sofern dies übereinstimmt mit dem Zweck, zu dem die Daten zur Verfügung gestellt wurden**.

**(2a) Die nationalen Mitglieder von**

### ***Eurojust***

***a) protokollieren für jeden ihrer Abrufe die in Artikel 103 geforderten Informationen und registrieren jede Nutzung der von ihnen abgerufenen Daten;***

***b) dürfen keine Daten entgegen Artikel 102 Absatz 2 vervielfältigen;***

***c) dürfen keine Daten, auf die Eurojust Zugriff hat, an einen Drittstaat oder an eine Drittstelle weiterleiten.***

### ***Begründung***

*Im Prinzip kann Eurojust der Zugriff gewährt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Da der Zugriff über das nationale System gewährt wird, sollte die Prüfung durch die nationalen Überwachungsbehörden erfolgen. Die Bedingungen sollten jedoch in dem Beschluss spezifiziert werden.*

### **Änderungsantrag 11 ARTIKEL 1 NUMMER 7 Artikel 103**

Artikel 103 erhält folgende Fassung:

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass jede Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die dateiführende Stelle im nationalen Teil des Schengener Informationssystems zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe protokolliert wird. Die Aufzeichnung darf nur hierfür verwendet werden und wird spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung gelöscht."

Artikel 103 erhält folgende Fassung:

***(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass jede Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die dateiführende Stelle im nationalen Teil des Schengener Informationssystems zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe protokolliert wird.***

***(2) In der Aufzeichnung werden die Person oder Sache, die Gegenstand des Abrufs sind, das Terminal oder der Benutzer, die die Abfrage durchführen, der Ort, das Datum und die Uhrzeit des Abrufs, die Gründe für die Konsultation und die Ergebnisse des Abrufs vermerkt.***

***(3) Die Aufzeichnung darf nur hierfür verwendet werden und wird spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung gelöscht."***

## *Begründung*

*Um sicherzustellen, dass das Aufzeichnen der Datenübermittlungsvorgänge ordnungsgemäß durchgeführt wird, sollen hier die Informationen spezifiziert werden, die protokolliert werden müssen.*

### Änderungsantrag 12 ARTIKEL 1 NUMMER 8 Artikel 108 A

8. *In Artikel 108 wird folgender Absatz hinzugefügt:*

*„(5) Die Mitgliedstaaten tauschen über die für diesen Zweck bezeichneten Stellen (die als SIRENE bekannt sind) alle im Zusammenhang mit der Eingabe von Ausschreibungen erforderlichen Informationen aus, auf deren Grundlage die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, wenn zu Personen bzw. Sachen, in Bezug auf die Daten in das Schengener Informationssystem aufgenommen worden sind, als Ergebnis der Abfragen im System ein Trefferfall erzielt wird.“*

8. *Folgender neuer Artikel wird eingefügt:*

#### *„Artikel 108A*

*(1) Die Mitgliedstaaten tauschen über die für diesen Zweck bezeichneten Stellen (die als SIRENE bekannt sind) alle im Zusammenhang mit der Eingabe von Ausschreibungen erforderlichen Informationen aus, auf deren Grundlage die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, wenn zu Personen bzw. Sachen, in Bezug auf die Daten in das Schengener Informationssystem aufgenommen worden sind, als Ergebnis der Abfragen im System ein Trefferfall erzielt wird.*

*(2) Informationen, die von einem anderen SIRENE-Büro übermittelt werden, werden nur zu dem Zweck verwendet, zu dem sie übermittelt wurden. Für diese Informationen gelten die Bestimmungen von Artikel 118.*

*(3) Die von den Stellen nach Artikel 108 Absatz 5 auf der Grundlage des Informationsaustauschs nach jenem Absatz gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der Löschung der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungen zu der betroffenen Person oder Sache aus dem Schengener Informationssystem gelöscht.“*

(Zu Absatz 3 siehe Artikel 1 Nummer 9 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates)

*Begründung*

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die SIRENE-Büros ist zu begrüßen; für diese Stellen sollten jedoch die gleichen Bestimmungen über die Verarbeitung und Weitergabe von Daten gelten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass das SIRENE-Büro Daten bis zu einem Jahr nach ihrer Löschung aus dem SIS behalten darf.

Änderungsantrag 13  
ARTIKEL 1 NUMMER 9  
Artikel 113

9. Artikel 113 wird wie folgt geändert:

– In Absatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

"Daten in Bezug auf Container, registrierte **Schiffe** und Luftfahrzeuge werden ebenfalls nicht länger als drei Jahre nach der Aufnahme gespeichert."

9. Artikel 113 wird wie folgt geändert:

– In Absatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

"Daten in Bezug auf Container, registrierte **Wasserfahrzeuge** und Luftfahrzeuge werden ebenfalls nicht länger als drei Jahre nach der Aufnahme gespeichert."

*Begründung*

Diese Änderung wurde bereits im Rat diskutiert. Damit würde die Bestimmung auch kleinere Fahrzeuge, wie Yachten, umfassen.

Änderungsantrag 14  
ARTIKEL 1 NUMMER 9  
Artikel 113

- folgender Absatz wird hinzugefügt:

**„(3) Die von den Stellen nach Artikel 108 Absatz 5 auf der Grundlage des Informationsaustauschs nach jenem Absatz gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall spätestens ein Jahr nach der Löschung der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungen zu der betroffenen Person aus dem Schengener Informationssystem gelöscht.“**

**Entfällt.**

*Begründung*

*Dieser Text erscheint an anderer Stelle unter einem neuen Artikel 108A.*

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### **2. Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (9407/2002 – C5-0316/2002 – 2002/0812(CNS))**

#### **(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Initiative des Königreichs Spanien (9407/2002<sup>1</sup>),
  - gestützt auf Artikel 62, 63 und 66 des EG-Vertrags,
  - vom Rat gemäß Artikel 67 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0316/2002),
  - vom Rat gemäß dem Protokoll zum EG-Vertrag zur Übernahme des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union konsultiert,
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklung des Informationssystems Schengen II (KOM(2001) 720),
  - gestützt auf Artikel 106 und 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0436/2002),
1. billigt die Initiative des Königreichs Spanien in der geänderten Fassung;
  2. fordert den Rat auf, den Text gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, die Initiative des Königreichs Spanien entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung des Königreichs Spanien zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 160 E vom 4.7.2002, S. 7



Änderungsantrag 15  
Erwägung 3a (neu)

***(3a) Die Einführung bestimmter neuer Funktionen für die derzeitige Version des SIS darf nicht zu einer Verminderung der Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich der Genauigkeit, der Verwendung oder in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten führen.***

*Begründung*

*Neue Funktionen können nur dann eingeführt werden, wenn sie den Schutz, der den Bürgern garantiert wird, nicht verringern. Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen müssen in das SIS II aufgenommen werden, um den Schutz der Bürger zu verbessern, besonders derjenigen, deren Identität missbraucht wird oder deren Daten unrechtmäßig im SIS gespeichert werden.*

Änderungsantrag 16  
ARTIKEL 1 NUMMER 1  
Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b

Das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b wird um folgende Worte ergänzt:

***"und deren rechtliche Überwachung".***

Das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b wird um folgende Worte ergänzt:

***„die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung bei Strafverfahren und gerichtlicher Untersuchungen vor der Anklageerhebung“***

*Begründung*

*Der Begriff „rechtliche Überwachung“ ist unklar. Es sollte genauer festgelegt werden, welche Behörden Zugriff auf die Daten im SIS erhalten würden.*

Änderungsantrag 17  
ARTIKEL 1 NUMMER 2  
Artikel 101 Absatz 2

**2. Artikel 101 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**Entfällt.**

**"(2) Zugriff auf die nach Artikel 96 gespeicherten Daten und auf Daten in Bezug auf die nach Artikel 100 Absatz 3 Buchstaben d und e gespeicherten Identitätspapiere mit dem Recht, diese unmittelbar abzurufen, erhalten außerdem die für die Sichtvermerkerteilung zuständigen Stellen, die zentralen Behörden, die für die Behandlung der Sichtvermerkisanträge zuständig sind, sowie die für die Erteilung von Aufenthaltstiteln und die für die Handhabung der ausländerrechtlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zuständigen Behörden. Der Zugriff auf die Daten durch diese Stellen erfolgt nach Maßgabe des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten."**

*Begründung*

*Es gibt derzeit eine Menge Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung der Identität einer Person durch eine andere Person. Die Gemeinsame Kontrollinstanz hat Empfehlungen für Maßnahmen zum besseren Schutz der Bürger vorgelegt, und das neue SIS II soll in dieser Hinsicht ausreichende Sicherheitsklauseln bieten. Solange verbesserte Sicherheitsbestimmungen für die Bürger fehlen, ist es jedoch nicht möglich, diesen Vorschlag anzunehmen, durch den die Probleme von Bürgern, deren Identität und Ausweispapiere missbraucht werden, noch verschärft werden könnten.*

Änderungsantrag 18  
ARTIKEL 1 NUMMER 3  
Artikel 102 Absatz 4

**3. In Artikel 102 Absatz 4 werden folgende Worte an Satz 2 angefügt:**

**Entfällt.**

**"und Daten in Bezug auf die nach Artikel 100 Absatz 3 Buchstaben d und e gespeicherten Identitätspapiere können**

***auch für diese Zwecke genutzt werden."***

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 17.*

Änderungsantrag 19  
ARTIKEL 1 NUMMER 4  
Artikel 103

4. Artikel 103 erhält folgende Fassung:

„Artikel 103

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass jede Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die dateiführende Stelle im nationalen Teil des Schengener Informationssystems zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe protokolliert wird. Die Aufzeichnung darf nur hierfür verwendet werden und wird spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung gelöscht."

4. Artikel 103 erhält folgende Fassung::

„Artikel 103

Jede Vertragspartei gewährleistet, dass jede Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die dateiführende Stelle im nationalen Teil des Schengener Informationssystems zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe protokolliert wird.

***In der Aufzeichnung werden die Person oder Sache, die Gegenstand des Abrufs sind, das Terminal oder der Benutzer, die die Abfrage durchführen, der Ort, das Datum und die Uhrzeit des Abrufs, die Gründe für die Konsultation und die Ergebnisse des Abrufs vermerkt.***

Die Aufzeichnung darf nur hierfür verwendet werden und wird spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung gelöscht."

*Begründung*

*Um sicherzustellen, dass das Aufzeichnen der Datenübermittlungsvorgänge ordnungsgemäß durchgeführt wird, sollen hier die Informationen spezifiziert werden, die protokolliert werden müssen.*

Änderungsantrag 20  
ARTIKEL 1 NUMMER 5  
Artikel 108

5. *In Artikel 108* wird *folgender Absatz hinzugefügt*:

„(5) Die Mitgliedstaaten tauschen über die für diesen Zweck bezeichneten Stellen (die als SIRENE bekannt sind) alle im Zusammenhang mit der Eingabe von Ausschreibungen erforderlichen Informationen aus, auf deren Grundlage die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, wenn zu Personen bzw. Sachen, in Bezug auf die Daten in das Schengener Informationssystem aufgenommen worden sind, als Ergebnis der Abfragen im System ein Trefferfall erzielt wird.“

5. *Folgender neuer Artikel* wird *eingefügt*:

*„Artikel 108A*

(1) Die Mitgliedstaaten tauschen über die für diesen Zweck bezeichneten Stellen (die als SIRENE bekannt sind) alle im Zusammenhang mit der Eingabe von Ausschreibungen erforderlichen Informationen aus, auf deren Grundlage die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können, wenn zu Personen bzw. Sachen, in Bezug auf die Daten in das Schengener Informationssystem aufgenommen worden sind, als Ergebnis der Abfragen im System ein Trefferfall erzielt wird.

*(2) Informationen, die von einem anderen SIRENE-Büro übermittelt werden, werden nur zu dem Zweck verwendet, zu dem sie übermittelt wurden. Für diese Informationen gelten die Bestimmungen von Artikel 118.*

*(3) Die von den Stellen nach Artikel 108 Absatz 5 auf der Grundlage des Informationsaustauschs nach jenem Absatz gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der Löschung der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungen zu der betroffenen Person oder Sache aus dem Schengener Informationssystem gelöscht.“*

*(Zu Absatz 3 siehe Artikel 1 Nummer 6 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates)*

*Begründung*

*Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die SIRENE-Büros ist zu begrüßen; für diese Stellen sollten jedoch die gleichen Bestimmungen über die Verarbeitung und Weitergabe von Daten gelten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass das SIRENE-Büro Daten bis zu einem Jahr nach ihrer Löschung aus dem SIS behalten darf.*

Änderungsantrag 21  
ARTIKEL 1 NUMMER 6  
Artikel 113

**6. In Artikel 113 wird folgender Absatz hinzugefügt:** **Entfällt**

***"(3) Die von den Stellen nach Artikel 108 Absatz 5 auf der Grundlage des Informationsaustauschs nach jenem Absatz gespeicherten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert. Sie werden auf jeden Fall spätestens ein Jahr nach der Löschung der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungen zu der betroffenen Person aus dem Schengener Informationssystem gelöscht."***

*Begründung*

*Dieser Text erscheint an anderer Stelle unter einem neuen Artikel 108A.*

# BEGRÜNDUNG

## Einleitung

Dieser Bericht befasst sich mit den spanischen Initiativen, die eine Rechtsgrundlage für bestimmte Verbesserungen an der derzeitigen Version des SIS schaffen wollen. Diese Initiativen müssen im Lichte der Schlussfolgerungen des Rates vom Juni 2002 zu den neuen Anforderungen an das SIS<sup>1</sup> sowie der Schlussfolgerungen des Rates für Justiz und Inneres vom 20. September zu den Anforderungen an das SIS im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>2</sup> gesehen werden. Nach Ansicht des Berichterstatters sollten sich die Verbesserungen, die in die derzeitige Version des SIS übernommen werden können, an den Zielen des SIS II orientieren und deshalb als Teil des Übergangs zum SIS II angesehen werden. (Für Hintergrundinformationen zum SIS siehe das Arbeitsdokument des Berichterstatters vom 23. Januar 2001<sup>3</sup>).

Der Berichterstatter hat die spanischen Initiativen eingehend geprüft und ist zwar nicht restlos überzeugt von den Vorschlägen, meint aber, dass sie vorbehaltlich einiger Änderungen, mit denen sichergestellt werden muss, dass die Bestimmungen zum Schutz der Bürgerrechte nicht beeinträchtigt werden, akzeptiert werden können. Um sich ein Urteil bilden zu können, hat der Berichterstatter die Stellungnahmen der Gemeinsamen Supervisionsbehörde von Schengen eingehend geprüft<sup>4</sup>. Bestimmte Vorschläge im Rahmen der spanischen Initiativen (beispielsweise die Zugriffsrechte von Europol betreffend) können mit zusätzlichen Sicherheitsklauseln angenommen werden (wie beispielsweise im Zusammenhang mit Europol); andere (wie beispielsweise der Vorschlag, den Zugriff auf gestohlene Identitätspapiere auszuweiten) sollten jedoch bis zur Entwicklung des SIS II zurückgestellt werden, wenn geeignete Sicherheitsmechanismen eingeführt werden.

## SIS II

Man hofft, dass das SIS II bis zum Jahr 2006 fertig entwickelt sein wird, allerdings lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob die Vorschläge im Rahmen der spanischen Initiativen innerhalb einigermaßen kurzer Zeit, etwa 2 Jahre, realisiert werden können. Da jedoch die Gefahr besteht, dass die Entwicklung des SIS II länger dauern wird als geplant, hält es der Berichterstatter ebenfalls für sinnvoll, einige Verbesserungen am bestehenden SIS vorzunehmen.

Vor Prüfung der Vorschläge und Änderungsanträge sollte daran erinnert werden, dass die Rechtsgrundlagen für die Entwicklung und Mittelausstattung des SIS II in einem Beschluss sowie einer Verordnung des Rates festgelegt wurden<sup>5</sup>. Die Kommission hat eine Durchführbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die im März 2003 vorliegen dürfte, und eine

---

<sup>1</sup> Ratsdokument 9773/02 (verfügbar auf der Website des Rates <http://register.consilium.eu.int>).

<sup>2</sup> Ratsdokument 5969/1/02.

<sup>3</sup> Arbeitsdokument zur Überschreitung der Außengrenzen und Entwicklung der Schengen-Kooperation (Schengen-Informationssystem und Schutz personenbezogener Daten), DT428474 – PE 294.303.

<sup>4</sup> Diese Stellungnahmen stammen vom 13. Juni 2002 und 1. Oktober 2002.

<sup>5</sup> Beschluss des Rates 2001/886/JHA vom 6. Dezember 2001, ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001, ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4.

Mitteilung<sup>1</sup> zur Entwicklung des SIS II an den Rat und das Europäische Parlament vorgelegt.

Nach Ansicht des Berichterstatters (und des Parlaments<sup>2</sup>) könnten die gemäß den drei Übereinkommen – Schengen, Europol und Zollbereich (und möglicherweise Eurojust) – erfassten Daten in einer einzigen Datenbank zusammengefasst werden, um Doppelarbeit zu vermeiden, die Mittel zu rationalisieren und größere Genauigkeit zu gewährleisten. Diese kombinierte Datenbank hätte verschiedene Benutzer, die Zugriff auf unterschiedliche Teile der Datenbank hätten<sup>3</sup>. Der Berichterstatter bedauert, dass die Möglichkeit einer solchen Lösung im Rahmen der derzeitigen Durchführbarkeitsstudie nicht geprüft wird.

Die künftige Verwaltung und Rechtsgrundlage des SIS werden in einem künftigen Rechtsakt definiert. In diesem Zusammenhang möchte der Berichterstatter daran erinnern, dass das SIS nach Ansicht des Europäischen Parlaments von der Kommission verwaltet werden sollte.

## **A. Zugang für neue Kategorien von Benutzern**

### **1. Zugang für Europol**

Nach Angaben von Europol<sup>4</sup> bestünde der wichtigste zusätzliche Nutzen des Zugangs zum SIS in der Möglichkeit, eigene Informationen mit den Informationen des Schengener Informationssystems abzugleichen.

Der Berichterstatter begrüßt den Zugang Euopols zum SIS, wo dies zur Erreichung der Ziele Euopols erforderlich ist. Die Notwendigkeit des Zugangs von Europol zu SIS-Daten muss jedoch eingehender geprüft und begründet werden, und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen müssen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass jede Verwendung der Daten rechtmäßig ist. Entsprechend dem Verfahren, das auch für den Zugang eines Staates zum SIS gilt, müssen bestimmte Vorbedingungen in Bezug auf die Einhaltung des Übereinkommens von Schengen durch Europol erfüllt sein, bevor der Zugang gewährt wird.

### **2. Zugang für die nationalen Justizbehörden**

Einige Mitgliedstaaten gewähren Staatsanwälten Zugang zum SIS auf der Grundlage von Artikel 101 Absatz 1 des Übereinkommens<sup>5</sup>. Der spanische Vorschlag will klarstellen, dass den nationalen Justizbehörden Zugang gewährt werden kann, es jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleibt, darüber zu entscheiden, inwieweit der Zugang für diese Behörden notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

---

<sup>1</sup> KOM(2001) 720.

<sup>2</sup> Siehe Entschließung A5-0233/2001 vom 20. September 2001 und Bericht A5-0333/2001.

<sup>3</sup> Natürlich müsste das Europol-Übereinkommen ebenfalls geändert werden, um das Verbot der Verknüpfung mit anderen Datenbanken (Artikel 6 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens) zu streichen.

<sup>4</sup> Ratsdokument 9323/02.

<sup>5</sup> Ratsdokument 5968/1/02.

### **3. Zugang für die nationalen Mitglieder von Eurojust**

Obwohl das Protokoll der Tagung des Rates vom 28. Februar 2002<sup>1</sup>, auf der der Beschluss über die Einrichtung von Eurojust angenommen wurde, eine Erklärung enthält, wurde die Notwendigkeit des Zugangs durch Eurojust nicht begründet.

In der spanischen Initiative wird vorgeschlagen, den nationalen Mitgliedern von Eurojust Zugriff auf Daten gemäß Artikel 95 (Personen, um deren Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung ersucht wird) und Artikel 98 (Zeugen) über die nationalen Behörden zu gewähren. Es ist deshalb Aufgabe der nationalen Kontrollbehörden, zu prüfen, ob die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden; diese sollten aber dennoch im Übereinkommen festgehalten werden.

### **4. Erweiterter Zugang für Behörden, die Aufenthaltstitel ausstellen, zu Ausschreibungen für Dokumente**

Es wird vorgeschlagen, den Behörden in Artikel 100 Absatz 2 Zugang zu Ausschreibungen für Dokumente zu gewähren, die als gestohlen, unterschlagen oder sonst abhanden gekommen gemeldet werden. Die Achtung der Rechte der Personen ist von jeher ein Anliegen des Europäischen Parlaments und der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Schengen gewesen.

Obwohl der Berichterstatter grundsätzlich keine Einwände hat, ist er der Ansicht, dass das EP in Anbetracht des Fehlens zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Personen, deren Dokumente als gestohlen oder abhanden gekommen gemeldet werden, diesem Vorschlag zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zustimmen kann. Das SIS II muss in einer Art und Weise konzipiert werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die diesbezüglichen Empfehlungen der Gemeinsamen Supervisionsbehörde umzusetzen.

### **B. Neue Kategorien von Daten**

Die vorgeschlagenen neuen Kategorien von Daten für die Zwecke der verdeckten Überwachung oder gezielten Kontrolle und zur Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren umfassen im Hinblick auf Artikel 99 Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container, im Hinblick auf Artikel 100 Schiffe, Luftfahrzeuge, Container, zusätzliche ausgestellte Dokumente (wie Aufenthaltstitel und Kfz-Papiere), Forderungstitel und Anteilspapiere. Der Berichterstatter hat nichts gegen die Aufnahme dieser zusätzlichen Kategorien von Daten einzuwenden.

Hier sei daran erinnert, dass der Rat für Justiz und Inneres vom 20. September 2001<sup>2</sup> die Einrichtung eines Netzes für den Informationsaustausch über ausgestellte (und verweigerte) Visa zur Bekämpfung des Terrorismus gefordert hat. Die Kommission beabsichtigt, diese Frage im Zusammenhang mit der Entwicklung des SIS II zu prüfen. Obwohl eine Visa-Funktion dieser Art nützlich sein könnte, muss unbedingt sichergestellt werden, dass sie sich nicht nachteilig beispielsweise auf Antragsteller auswirkt, die aus technischen Gründen abgelehnt werden.

---

<sup>1</sup> Ratsdokument 14766/1/01

<sup>2</sup> Ziffer 26 der Schlussfolgerungen vom 20. September 2001.



Im Übrigen wird im SIS II vorgeschlagen, zusätzliche Daten über gesuchte Personen aufzunehmen und bei Ausschreibungen für Personen Material einzubeziehen, das der Identifizierung dient, besonders Lichtbilder und Fingerabdrücke. Der Berichterstatter begrüßt einen solchen Vorschlag, vorausgesetzt, es sind ausreichende Schutzbestimmungen vorgesehen.

### **C. Verbesserungen am SIS**

Der Vorschlag im Rahmen der spanischen Initiative für das vollständige Protokollieren der Abrufe ist zu begrüßen. Wie von der Gemeinsamen Supervisionsbehörde vorgeschlagen, scheint es jedoch angeraten, in dem betreffenden Artikel die Angaben zu spezifizieren, die protokolliert werden müssen.

Der Vorschlag, für die Tätigkeit des SIRENE-Büros eine Rechtsgrundlage festzulegen, wie auch der Vorschlag über die Löschung von Daten durch das SIRENE-Büro sind ebenfalls zu begrüßen. Das Fehlen einer Rechtsgrundlage für das SIRENE-Büro wurde schon früher vom Berichterstatter kritisiert.

### **D. Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem SIS II**

Unter anderem wird vorgeschlagen, im neuen SIS II die Möglichkeit vorzusehen, Ausschreibungen miteinander zu verknüpfen, wodurch die Kapazität der Fahndung nach gesuchten Personen verbessert würde, indem Ausschreibungen zum Zwecke der verdeckten Überwachung oder gezielten Kontrolle in Bezug auf Sachen eingegeben werden, die Eigentum von gesuchten Personen sind oder von ihnen benutzt werden, sowie die Möglichkeit der Suche anhand unvollständiger Daten. Diesen verbesserten Funktionen einschließlich der Verknüpfung verschiedener Arten von Ausschreibungen könnte der Berichterstatter unter der Voraussetzung zustimmen, dass dadurch die bestehenden Rechte des Zugangs zu den jeweiligen Ausschreibungskategorien nicht geändert und die Datenschutzbestimmungen nicht unterlaufen werden.

## MINDERHEITENANSICHT

gemäß Artikel 161 Absatz 3 der Geschäftsordnung  
von Ilka Schröder, Ole Krarup und Alain Krivine

1. zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (9408/2002 – C5-0317/2002 – 2002/0813(CNS))
2. zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (9407/2002 – C5-0316/2002 – 2002/0812(CNS))

Die Bemühungen zur Entwicklung einer neuen Generation des Schengener Informationssystems (SIS) finden sich schon seit Jahren ganz oben auf der Tagesordnung von Polizeichefs und Überwachungsfanatikern. Das SIS ist das perfekte Beispiel für die Kontrolle und Überwachung von Personen durch die staatlichen Behörden. Durch die Vorschläge wird das SIS allmählich in seinem Wesen geändert. Von einem „Treffer/kein Treffer“-System zur Unterstützung der Grenzbeamten entwickelt es sich zu einem Informationssystem, das zu Ermittlungs- und Polizeizwecken eingesetzt wird.

Die Aufnahme neuer Kategorien von Daten, der Zugang für Europol und die Vernetzung der Daten und Ermittlungen machen das SIS zu einem sehr wirksamen Instrument für polizeiliche Ermittlungen – zumeist für die gezielte Ausrichtung auf Ausländer.

Der Bericht enthält zwar einige vage Hinweise auf die Grundsätze des Datenschutzes, das dem SIS zugrundeliegende Problem wird aber nicht kritisiert: sein charakteristischstes Merkmal ist die vermehrte staatliche Kontrolle und der versteckte Rassismus bei Einträgen, die Ausländer betreffen. Das SIS liefert Informationen, wenn Personen festgenommen, ausgewiesen oder diskret überwacht werden sollen. Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, eine wirksame demokratische Kontrolle oder das Recht des Einzelnen darauf, dass seine persönlichen Daten korrigiert oder gelöscht werden, diese Faktoren waren nie gegeben.

Das SIS ist selbst das Problem!

Daher sollte das SIS und die damit verbundenen Strukturen, wie die SIRENE-Büros, vollständig aufgegeben werden.

Keine Grenzen!

Kein elektronischer Ersatz!

Schließung des SIS!

## MINDERHEITENANSICHT

gemäß Artikel 161 Absatz 3 der Geschäftsordnung  
von Maurizio Turco und Marco Cappato

1. zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (9408/2002 – C5-0317/2002 – 2002/0813(CNS))
2. zur Initiative des Königreichs Spanien im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, insbesondere im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung (9407/2002 – C5-0316/2002 – 2002/0812(CNS))

Hinter den „neuen Funktionen für das Schengener Informationssystem“, die das Königreich Spanien vorgeschlagen hat, verbergen sich, genauso wie hinter der „Terrorismusbekämpfung“, die als Grund für diese Maßnahmen angeführt wird, in Wirklichkeit einerseits die Ausweitung des Zugangs zum SIS (und zu seinem Nachfolger, SIS II) auf Europol, Eurojust und die Behörden, die Aufenthaltstitel ausstellen, und andererseits die Untergrabung der Garantien in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bürger und der Austausch dieser Daten mit Drittländern. Obwohl der Berichterstatter eine eindeutige Verbesserung des Originaltextes erreicht hat, ist es notwendig, dem Rat ein klares politisches Signal zu geben, der normalerweise den vom Parlament angenommenen Änderungen sowie den Stellungnahmen und Empfehlungen der Gemeinsamen Schengener Kontrollinstanz nicht die gebührende Aufmerksamkeit zollt. Der Vorschlag sollte daher abgelehnt und der Rat sollte ersucht werden, die Verlässlichkeit des SIS durch eine Harmonisierung und Verbesserung der Qualität der Daten zu erhöhen, die auf nationaler Ebene von den SIRENE-Büros eingegeben werden (die oft falsch oder ungenau sind und in jedem Fall auf der Grundlage der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften eingegeben werden – was eine Einschränkung der Rechte der europäischen Bürger und der Drittstaaten bedeutet). Außerdem sollten verbindliche Garantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des dritten Pfeilers eingeführt werden.